



# **Anhang Zulassungsbedingungen zum Leitfaden für Zertifizierung als Certified Business Process Professional CBPP®**

Stand: 5.10.2010

## **INHALT**

<b>1. Zulassungsbedingungen .....</b>	<b>2</b>
---------------------------------------	----------

### **Hinweis:**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

## 1. ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Kandidaten für das Zertifikat müssen 4 Jahre beziehungsweise 5.000 Stunden Berufserfahrung nachweisen, in denen sie Aufgaben erledigt haben, die mit dem Business Process Management in Zusammenhang stehen. Die Stundenangaben unterstellen, dass ein Kandidat, der in einem Jahr seiner Berufspraxis überwiegend mit Aufgaben zum Business Process Management befasst ist, etwa 1.200 Stunden Erfahrungen sammelt. 2.500 berufspraktische Stunden sind zwingend erforderlich, die übrigen 2.500 Stunden können auch durch die folgenden Nachweise ersetzt werden:

- Aus- und Weiterbildung
  - Ausbildung - Abschlüsse
    - 500 Stunden für eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem kaufmännischen oder verwandten Lehrberuf (Fähigkeitszeugnis)
    - 1.000 Stunden für einen Bachelor in einem relevanten Fachgebiet
    - 1.000 Stunden für einen Master in einem relevanten Fachgebiet
    - 1.500 Stunden für ein Hochschul- oder Fachhochschuldiplom in einem relevanten Fachgebiet (bisher: Magister)
  - Weiterbildung - Abschlüsse
    - 250 Stunden für den ÖVO-Lehrgang Business Process Management
    - 180 Stunden für den ÖVO-Lehrgang Business Analysis
    - 300 Stunden für den ÖVÖ-Lehrgang für Organisation und Management (früher ÖVO-Organisatoren-Grundausbildung)
    - 200 Stunden für die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens dreitägigen Fortbildungsprogramm in einem relevanten Fachgebiet
- Verwandte Zertifizierungen
  - 500 Stunden für jede individuelle Zertifizierung aus einem angrenzenden Fachgebiet wie beispielsweise CBIP, IPMA (je Level) oder PMP®

Die Stunden für die nachgewiesenen Aus- und Weiterbildungen werden kumuliert angerechnet. Die OCG als Zertifizierungsstelle entscheidet über die Anrechenbarkeit von weiteren Fortbildungsmassnahmen.

Bei der Anmeldung zur Zertifizierung belegt der Kandidat mittels des Formulars "CBPP Praxisnachweis" sowie von Arbeitszeugnissen und Diplomkopien, dass er die oben aufgeführten Zulassungsbedingungen erfüllt. Der Kandidat ist verpflichtet, der Zertifizierungsstelle im Rahmen ihrer aktiven Überwachungsverpflichtung Informationen und Unterlagen zu seiner zertifizierten Tätigkeit nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen.